Feststellung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) plant die Herstellung eines hydraulisch abgegrenzten limnischen Polders ohne Verbindung zur Ems im Bereich der ehemaligen Emsschleife Stapelmoor/Holthusen in der Stadt Weener im Landkreis Leer (Gemarkung Weener, Flur 15, Flurstücke 47/30, 47/7, 47/6, 47/5, 47/21, 47/22, 47/23, 23/1, 47/24 und Flur 16, Flurstücke 21/9, 21/11, 20/1, 9/6, 8/111, 8/11, 8/13, 8/15, 8/19). Ziel ist die Schaffung ökologisch wertvoller, süßwassergeprägter, auentypischer Lebensräume.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Wesentliche Kriterien für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht sind u.a. die jeweiligen Schutzgüter nach der Anlage 3 des UVPG.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand Angaben des Antragsstellers, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können.

Durch Geländemodellierungen innerhalb des Plangebietes werden zunächst geringwertige Biotoptypen beseitigt. Nach der Fertigstellung wird das Niederschlagswasser gesammelt und der Polder der freien Sukzession überlassen, sodass wiederum naturnahe höherwertige Biotope entstehen werden.
Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet. Durch eine durchgängig dichte Grundwasserüberdeckung aus Klei in ausreichender Mächtigkeit, werden keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt erwartet und somit die Belange für den Trinkwasserschutz beachtet.
Im Zuge der Baumaßnahmen werden weiterhin geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen, wie Umweltverschmutzungen und Belästigungen, auszuschließen sind.

Somit ist festzustellen, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter wie u.a. Wasser, Boden, Fläche, Mensch, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen bzw. als gering bewertet werden.

Aufgrund der o.g. Ausführungen stelle ich hiermit gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, das eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Leer, den 10.08.2022
Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote